

Allgemeine Geschäftsbedingungen FEGA Solution GmbH

I. Allgemeines und Geltungsbereich

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Geschäftsbeziehungen zwischen FEGA Solutions GmbH (nachstehend „FEGA“ genannt) und ihren Geschäftspartnern, bei welchen es sich ausschließlich um Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne von § 310 i.V.m. § 14 BGB handelt (nachstehend „Kunde“ genannt), soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Der Kunde bestätigt mit Abschicken seiner Bestellung ausdrücklich, Unternehmer zu sein und mit der Bestellung in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zu handeln.
2. Die Vertragssprache ist ausschließlich deutsch.
3. Angebote, Leistungen und Lieferungen des Unternehmens FEGA Solutions GmbH, welche in den Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen fallen, erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten gegenüber Unternehmen somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Kunden im B2B-Bereich, welche unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, von unseren Bedingungen abweichen oder diese ergänzen, wird schon jetzt widersprochen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
4. Sie können die aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter www.fegasolutions.de unter „AGB“ abrufen und ausdrucken.
5. FEGA bietet die Herstellung von Metallerzeugnissen, insbesondere die Gesamtproduktherstellung sowie die Fertigung/Herstellung einzelner Komponenten für Theken, Schränke und Speiseausgaben für Groß- und Restaurantküchen, Cafeterien und den Ladenbau an. Durch FEGA Solution GmbH erfolgen keine Beratungs- sowie Montageleistungen.

II. Vertragsbestandteile

1. Vertragsbestandteile sind stets
 - unsere Auftragsbestätigung,
 - das Angebot des Kunden an uns,
 - diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB),
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Vertragsschluss (im Zweifel bei Zugang des Angebots des Kunden) geltenden Fassung,
 - die anerkannten Regeln der Technik.
2. Der Vertrag wird ausschließlich unter Einbeziehung der VOB/B geschlossen.
3. Terminpläne gelten nie als Vertragsbestandteil.

III. Angebotsbindung und Vertragsschluss

1. Auf die Bestellung des Kunden, welches bereits Vorgaben zum Aussehen, zur Länge und Höhe enthält, erstellt FEGA ein entsprechendes auf den Kundenwunsch angepasstes Angebot. An dieses Angebot ist FEGA für einen Zeitraum von höchstens 3 Monaten gebunden. Auf Grundlage dieses Angebots kann der Kunde sodann den Auftrag erteilen. Sofern der Kunde wesentliche Veränderungen an dem Angebot vornimmt, steht FEGA ein entsprechendes Verweigerungsrecht zu. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch FEGA zustande. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
2. Die von FEGA erstellten Angebote sind freibleibend. FEGA kann von vereinbarten Leistungen im Detail insoweit abweichen, als dadurch das Wesen der vertraglichen Vereinbarung nicht beeinträchtigt wird und die Abweichung den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ansonsten kann sie von der Leistung abweichen, wenn sich die Leistung auch dann für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art des Werks erwarten kann.

IV. Leistungen, Zahlungen, Preise

1. FEGA ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen zu erbringen. FEGA ist berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen anderer zuverlässiger Unternehmen zu bedienen. In diesem Fall tritt der Kunde jedoch ausschließlich in einer Vertragsbeziehung zu FEGA.
2. Die Ausführung beginnt nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen, die der Kunde zu erbringen hat. Montageleistungen werden von FEGA nicht erbracht. Vielmehr hat der Kunde die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die aufgrund der vertraglichen Spezifizierung zum Betreiben aller vom Auftrag umfassten Anlagen erforderlichen Medien (z. B. Strom, Gas, Wasser usw.) vollständig, dienstfertig und ausreichend vorhanden sind. Er hat alle behördlichen Erlaubnisse einzuholen. Dies gilt insbesondere auch für statische Berechnungen von Gewichten und Massen einzubringender Anlagen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die für die vereinbarten und sonstigen in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen vereinbarten Preise zu zahlen.
4. Preise von FEGA verstehen sich netto ab Werk zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart worden ist. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
5. Rechnungen von FEGA ohne Fälligkeitsangaben sind ohne Abzug sofort fällig und spätestens zu dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziel auszugleichen. Hat FEGA dem Kunden ein Zahlungsziel oder eine sonstige Kreditierung gewährt und gerät der Kunde damit oder mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber FEGA in Rückstand, so können das Zahlungsziel bzw. die sonstige Kreditierung widerrufen und sämtliche Forderungen sofort fällig gestellt werden. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen.
6. Sofern nichts anderes vereinbart ist, berechnet FEGA 30% des Auftragswertes als Vorkasse bei Vertragsschluss. Der Kunde kann von FEGA die Stundung der Vorkasse verlangen, wenn er den ganzen Auftragswert durch eine schriftliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage absichert.
7. Zahlungen des Kunden mit konkreter Tilgungsbestimmung werden auf die benannte Forderung angerechnet. Fehlt es an einer eindeutigen Tilgungsbestimmung des Kunden, werden Zahlungen nach dem Prinzip der zeitlichen Abfolge der Warenlieferung auf unsere Forderungen an den Kunden angerechnet. Zahlungen erfüllungshalber oder an Erfüllung statt gelten nicht als endgültige Tilgung.
8. Ist der Rechnungsbetrag durch Umstände, die FEGA nicht zu vertreten hat, am nächsten Werktag nach dem vereinbarten Zahlungszieldatum nicht ausgeglichen, kommt der Kunde hierdurch – ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf – in Zahlungsverzug. In diesem Fall steht FEGA an deren gesamten ausstehenden Leistung ein Zurückbehaltungsrecht zu.

V. Lieferung und Lieferfristen

1. FEGA ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn nicht wegen eines besonderen Interesses des Kunden ausnahmsweise eine Gesamtlieferung / Gesamtleistung vereinbart wird.
2. Lieferfristen müssen ausdrücklich, schriftlich und verbindlich vereinbart werden.
3. Wird ein seitens FEGA ausnahmsweise bestätigter, konkreter Liefertermin erheblich überschritten, kann der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 12 Werktagen setzen, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände für eine kürzere Nachfrist bestehen und diese schriftlich mitgeteilt werden. Nach Ablauf dieser Nachfrist stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu, wobei ihm der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung nur zusteht, wenn in Bezug auf die Überschreitung des Termins mindestens grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist FEGA berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

VI. Gefahrübergang und Abnahme

1. Dem Kunden wird die Gelegenheit gegeben, die vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware beim Auftragnehmer zu überprüfen. Sofern die erbrachten Leistungen mit dem Leistungssoll übereinstimmen, ist der verpflichtet, sich hierzu rechtsgeschäftlich in Form der Abnahme des Werks zu erklären.
2. Die Abnahme der vertraglichen Leistung durch den Kunden kann formell oder auch konkludent durch Übergabe oder Ingebrauchnahme erfolgen. Es erfolgt ausdrücklich kein Ausschluss von Abnahmefiktionen. Eine Änderung dieser Regelung bedarf der Schriftform.
3. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung als abgenommen.
4. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Kunde die Leistungen oder Teile hiervon in Nutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Nutzung als erfolgt, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart.
5. Die Leistung gilt auch dann als abgenommen, wenn der Kunde binnen 12 Werktagen nach Aufforderung mindestens in Textform, die Leistung abzunehmen, hierauf nicht reagiert.
6. Die Gefahr geht mit Übergabe des Werks an den Kunden, spätestens jedoch mit der Abnahme des Werks auf den Kunden über. Verzichtet der Kunde auf die Abnahme, erfolgt der Gefahrübergang, wenn die Ware das Firmengelände der FEGA verlässt.
7. Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Kunde spätestens zu den in den Ziffern 3. und 4. genannten Zeitpunkten geltend zu machen.
8. Verweigert der Kunde die Abnahme, hat er die Gründe hierfür unverzüglich, binnen 7 Werktagen schriftlich FEGA mitzuteilen.

VII. Ansprüche und Rechte wegen Mängeln, Haftung, Verjährung

1. FEGA leistet Gewähr entsprechend der gesetzlichen Regelungen unter Einbeziehung der Regelungen der VOB/B.
2. Die gelieferten Waren hat der Kunde, soweit für beide Vertragspartner ein Handelsgeschäft vorliegt, unverzüglich nach Erhalt mit der zumutbaren Gründlichkeit auf erkennbare Mängel, Funktionsfähigkeit, Zweckeignung, Stückzahlrichtigkeit, Gewicht und Größe zu überprüfen und entsprechende Rügen innerhalb von 5 Werktagen schriftlich mitzuteilen. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Lieferung bzw. die Leistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Erst später erkennbare (verborgene) Mängel hat er innerhalb von 10 Werktagen nach Erkennbarkeit des Mangels schriftlich anzuzeigen.
3. Werden Gewährleistungsansprüche geltend gemacht, muss FEGA Gelegenheit zur Nachprüfung gegeben werden. Sofern berechnete Mängelrügen vorliegen, leistet FEGA für Mängel der Ware zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, wofür FEGA die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren ist. Die Ersatzlieferung kann sich auf Teilleistungen oder mangelhafte Baugruppen oder Teile beschränken. Weitere gesetzliche Rechte (Rücktritt oder Minderung, Schadens- oder Aufwendungsersatz) stehen dem Kunden nur zu, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar ist.
4. Die Mangelhaftung bezieht sich nicht auf Schäden, die infolge fehlender oder nachlässiger Behandlung durch den Kunden oder höherer Gewalt entstehen.
5. Werden von FEGA hergestellte Komponenten in andere Anlagen eingesetzt bzw. eingebaut, erstreckt sich die Mangelhaftung nur auf die gelieferte Komponente.
6. Der Kunde ist verpflichtet, einen ihm etwa entstehenden Schaden möglichst gering zu halten.
7. Die Haftung von FEGA ist im nicht leistungstypischen Bereich (nicht vertragswesentliche Nebenpflichten) auf Leistungsmängel beschränkt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens FEGA beruhen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen wegen der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, d. h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflichten). Dies gilt auch für Ansprüche nach § 478 BGB (Rückgriff des Wiederverkäufers auf den Lieferanten). Für Fremderzeugnisse tritt FEGA Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an Erfüllung statt an. Sollte der Kunde seine Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferant nicht durchsetzen können, weil dieser nicht leistungsfähig ist, lebt die Gewährleistungsverpflichtung der FEGA wieder auf.
8. Im Übrigen haften die Vertragsparteien einander nach den gesetzlichen Vorschriften.

FEGA hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme für Sachschäden in Höhe von 5.000.000,00EUR je Versicherungsfall abgeschlossen. Auf diese Haftungshöchstsumme wird jegliche Haftung – soweit gesetzlich zulässig – beschränkt.

FEGA haftet im Falle der Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten für von ihm zu vertretende Sach- und Vermögensschäden bis zu einem Betrag von 5.000.000,00EUR je Schadensereignis und nur in dem Umfang, wie die von ihm unterhaltene Betriebshaftpflichtversicherung für den jeweiligen Schaden Deckung gewährt. Soweit hier die Herstellung einer Komponente geschuldet gewesen ist, haftet FEGA bis zur Höhe des prozentualen Anteils der Herstellungskosten der Komponente an den Gesamtherstellungskosten des Gesamtprojekts, maximal im Umfang, wie die von ihm unterhaltene Betriebshaftpflichtversicherung für den jeweiligen Schaden Deckung gewährt.

Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet FEGA bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

9. Ansprüche gegen FEGA verjähren – vorbehaltlich einer etwaigen kürzeren gesetzlichen Verjährungsfrist – nach 2 Jahren nach Gefahrübergang bzw. ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in 4 Jahren. Dies gilt nicht für Ansprüche, für die das Gesetz zwingend eine längere Verjährung bestimmt hat.
10. Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung; für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme dieser Teile. Insoweit wird auf die Regelungen unter VI. Ziffern 2,3 und 4 Bezug genommen.
11. Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen. Es gelten hierfür die gesetzlichen Verjährungsfristen.

VIII. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche der FEGA kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen oder Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Sofern die Herstellung einer Anlage geschuldet gewesen ist, bleibt die so hergestellte Anlage bis zur Erfüllung der Forderungen von FEAGA; insbesondere bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises, Eigentum von FEAGA
2. Dies gilt auch für gelieferte Gegenstände/Komponenten.
3. Sofern die hergestellten Komponenten mit anderen, nicht FEAGA gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt FEAGA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der von FEAGA hergestellten Komponente zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung.
4. Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die hergestellte Anlage bzw. Komponente pfleglich zu behandeln und eine Verschlechterung zu vermeiden und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für FEAGA zu verwahren.
5. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Kunde ist auch nicht berechtigt, die Ware weiter zu verkaufen, auch nicht im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs.

X. Stornierung Auftrag

Storniert der Kunde den Auftrag, ohne dass FEAGA ihm einen wichtigen Grund dazu gegeben hat, oder erklärt der Kunde den Rücktritt des Vertrages aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, so verpflichtet sich der Kunde, die bereits angefallenen Kosten sowie darüber hinaus den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von max. 15% des vereinbarten Werklohns zu vergüten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten und Gewinn nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden bzw. entgangen sind. Danach erfolgt die Berechnung nur in nachgewiesener Höhe.

XI. Datenverarbeitung

FEAGA Solution ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, diese Daten zu veräußern. FEAGA Solution GmbH erhebt, verarbeitet und nutzt Daten der Kunden ausschließlich nach den Vorschriften entsprechender Gesetze. Die entsprechende Datenschutzerklärung ist unter www.fegasolutions.de abrufbar.

XII. Firmenzeichen, Fotoaufnahmen

FEAGA Solution GmbH ist berechtigt, an den entsprechend hergestellten Produkten ein Firmen- oder sonstiges Kennzeichen anzubringen. Fotoaufnahmen der verschiedenen Projekte bzw. Arbeiten dürfen seitens FEAGA Solution GmbH ohne gesonderte Zustimmung, auch für Werbezwecke, gefertigt werden.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Vertragssprache ist deutsch.
2. Abweichende Vereinbarungen von diesen Bedingungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von FEAGA Solution GmbH schriftlich bestätigt wurden
3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten und Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der FEAGA Solution GmbH, mithin Radeburg, wenn der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.